

schen Gemeindegesetzes¹⁸³ heisst es: «Diese Regelung (die Einteilung des kommunalen Aufgabenbereiches in den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis) hat sich indessen als zu einfach erwiesen. Der Staat muss in allen Bereichen der Gemeindetätigkeit berücksichtigen, dass er es mit Selbstverwaltungskörpern zu tun hat, andererseits müssen die Gemeinden mehr und mehr anerkennen, dass der Staat zur Durchsetzung allgemeiner, übergeordneter Interessen auch in den sogenannten eigenen Wirkungskreis der Gemeinden einzugreifen hat.» Weil die auf der herkömmlichen Ordnung beruhende Praxis oft Mühe hatte, eine bestimmte Aufgabe als Aufgabe des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises zu bestimmen, wurden bestimmte Bereiche der Gemeindetätigkeit der vollen Rechts- und Ermessenskontrolle des Regierungsrates und seiner Departemente unterworfen, ohne dass gesetzliche Vorschriften über die Art der Kontrolle näheren Aufschluss gaben.¹⁸⁴

Nach Art. 4 des sanktgallischen Gemeindegesetzes ist Autonomie der Gemeinden immer schon dann anzunehmen, wenn die Gesetzgebung die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden nicht einschränkt. Die sanktgallischen Gemeinden erfüllen gemäss Art. 3 GemG alle Aufgaben, die der Staat ihnen durch Verfassung und Gesetz zuweist, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählen. Damit ist klargestellt, dass der Staat als Gesetzgeber den Aufgabenbestand der Gemeinden und Art und Umfang der staatlichen Aufsicht festlegt.¹⁸⁵ Durch die Generalklausel, dass die Gemeinden des weiteren Aufgaben selbst wählen können, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen – das heisst, im Interesse der Gemeindeeinwohner stehen, auch wenn dies möglicherweise die Beteiligung an überörtlichen Aufgaben betrifft – wird die gesamte Tätigkeit der Gemeinden erfasst.¹⁸⁶

Im Kanton Graubünden haben die Gemeinden das Recht auf selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Gesetzgebung von Bund und Kanton.¹⁸⁷ Gemäss Art. 3 GemG er-

¹⁸³ Ebenda, S. 14f.

¹⁸⁴ Botschaft des Regierungsrates St. Gallen, S. 14; Hangartner, Rechtsstellung, S. 28.

¹⁸⁵ Hangartner, Rechtsstellung, S. 26.

¹⁸⁶ Hangartner, Rechtsstellung, S. 26f.

¹⁸⁷ Art. 2 Abs. 1 GemG des Kantons Graubünden.